

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 93/86

BESCHLUSS

in der Familiensache



Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. November 1986
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 10. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Juni 1986 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 2.412 DM.

G r ü n d e

I.

Die Klägerin, volljähriges Kind des Beklagten aus geschiedener Ehe, hat im Wege der Abänderungsklage die Erhöhung einer titulierten Unterhaltsrente von monatlich 154 DM auf 355 DM begehrt. Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels hat das Oberlandesgericht antragsgemäß bis zum 7. Mai 1986 verlängert. Die Berufungsbegründung ist erst am 9. Mai 1986 eingegangen. Nach einem am 14. Mai 1986 erteilten gerichtlichen Hinweis hat die Klägerin am 28. Mai 1986 beantragt, ihr gegen die Versäumung

der Frist zur Begründung der Berufung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, im Fristenkalender ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten sei der Ablauf der Begründungsfrist auf den 9. Mai 1986 eingetragen gewesen. Dies habe auf einer fernmündlichen Auskunft der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts über die Fristverlängerung beruht. Nach Eingang der auf den 7. Mai 1986 lautenden schriftlichen Verlängerungsverfügung habe die sonst zuverlässige Bürovorsteherin die Eintragung nicht korrigiert in der irrigen Annahme, daß der 8. Mai 1986 ein Sonntag sei. Sie habe die Verlängerungsverfügung am 10. April 1986 dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt A. vorgelegt mit dem Vermerk, daß der Fristablauf auf den 9. Mai 1986 notiert sei. Dieser habe die Fristnotierung ebenfalls in der irrigen Annahme, bei dem 7. und 8. Mai 1986 handele es sich um ein Wochenende, für zutreffend gehalten. Zu einer Überprüfung habe er in Anbetracht der Zuverlässigkeit der Bürovorsteherin keine Veranlassung gesehen. Die Berufungsbegründung sei dann am 9. Mai 1986 nach dem Diktat von Rechtsanwalt A. geschrieben, von diesem unterzeichnet und am selben Tage bei Gericht eingereicht worden.

Das Oberlandesgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin.



II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Die Klägerin hat die bis zum 7. Mai 1986 verlängerte Frist zur Begründung ihrer Berufung nicht eingehalten. Ihr Rechtsmittel ist daher zu Recht als unzulässig verworfen worden, §§ 519 Abs. 2, 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO.
2. Die von der Klägerin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist kann schon deswegen nicht gewährt werden, weil auch die zweiwöchige Frist für die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuchs (§ 234 Abs. 1 ZPO) versäumt ist. Diese Frist begann nach § 234 Abs. 2 ZPO mit Ablauf des Tages, von dem ab das Fortbestehen des Hindernisses, das hier in der Unkenntnis der Versäumung der Berufungsfrist bestand, von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) zu vertreten war. Das war hier ab 9. Mai 1986 der Fall.

Als Rechtsanwalt A. an diesem Tage die Berufungsbe-
gründung fertigte, war er zu einer eigenverantwortlichen
Überprüfung der Begründungsfrist verpflichtet. Zwar darf der
Rechtsanwalt die routinemäßige Berechnung und Kontrolle
gängiger Fristen zuverlässigen Bürokräften überlassen. Er
ist jedoch zu einer eigenverantwortlichen Nachprüfung des
Fristablaufs gehalten, wenn es um die Vorbereitung einer
fristgebundenen Prozeßhandlung - wie hier der Berufungsbe-
gründung - geht. Denn dann ist die Nachprüfung der Frist
keine routinemäßige Büroarbeit mehr, von der sich der
Rechtsanwalt im Interesse seiner eigentlichen Aufgaben

freimachen darf. Vielmehr handelt es sich nunmehr um die gebotene Prüfung einer Zulässigkeitsvoraussetzung der beabsichtigten Prozeßhandlung, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den eigenen Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts fällt (vgl. BGH NJW 1976, 627; VersR 1978, 250; 1979, 228, 229; 1980, 976 f; 1981, 459 f; 1982, 71; 1985, 269 u. 552; Senatsbeschuß vom 26. März 1986 - IVb ZB 103, 116/85).

Hätte Rechtsanwalt A., dem spätestens am 9. Mai 1986 die Akten vorgelegt worden waren, die in diesem Rahmen gebotene Prüfung vorgenommen, hätte er aufgrund der in den Akten befindlichen Verlängerungsverfügung des Gerichts erkennen müssen, daß die Berufungsbegründungsfrist bereits am 7. Mai 1986 abgelaufen war. Ein Blick in den Kalender hätte gezeigt, daß keine Fristerstreckung gemäß § 222 Abs. 2 ZPO in Betracht kam. Das Weiterbestehen des Hindernisses im Sinne von § 234 Abs. 2 ZPO war daher ab dem 9. Mai 1986 nicht mehr unverschuldet. Die Klägerin muß sich das Verschulden von Rechtsanwalt A. gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Der Lauf der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO begann somit am 9. Mai 1986 und lief am 23. Mai 1986 ab. Der erst am 28. Mai 1986 eingegangene Wiedereinsetzungsantrag war verspätet. Dem kann die sofortige Beschwerde nicht mit Erfolg entgegenhalten, Rechtsanwalt A. habe sich bereits am 10. April 1986 über den Ablauf der Frist vergewissert und sei daher am 9. Mai 1986 nicht mehr zu einer erneuten Kontrolle verpflichtet gewesen. Aus dessen eidesstattlicher Versicherung vom 28. Mai 1986 geht hervor, daß er am 10. April 1986, als er das Empfangsbekenntnis für die Verlängerungsverfügung unterschrieb, gerade nicht

eigenverantwortlich den Ablauf der auf den 9. Mai 1986 notierten Frist überprüft hat, sondern dazu in Anbetracht der Zuverlässigkeit der Bürovorsteherin keine Veranlassung gesehen hat. Es kann daher dahinstehen, ob eine eigenverantwortliche Kontrolle zu diesem Zeitpunkt ihn von einer Prüfung am 9. Mai 1986 entbunden hätte.

Blumenröhr

Zysk